

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 9. Januar

1867.

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen. — Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armeen eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807, in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens, hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armeen aufgenommen. — Die Königin Luise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder . . . Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherren und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens vor Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein.“

Heute nach sechszig Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armeen sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der von einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armeen, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdienstlichsten Männer der Armeen.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam. — Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1, Vers 23. gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: **Immanuel, Gott mit uns!**“

„**Gott mit uns!** war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armeen sieben Jahre lang unbestegbar machte, welcher unsere Väter bejeelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der stählige Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.“

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst Thiele an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzufsegnen. Er sprach:

Ausgegeben in Marienwerder den 10. Januar 1867.

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Loosung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Loosung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückzublicken: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weisen wir unser Land und Vol, das Meer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuren Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsherr, und das zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen mit Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60 jährigen Dienstjubiläum geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu scharen, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes gehet euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu neuen Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth. Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen.“

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Sr. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam. Hier nahm der königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Rede hielt:

Alleerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unergötlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preussischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, allem üblichen Hausgebrauch gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militärische Laufbahn begannen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Segners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinausziehen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militärischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterien Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschild des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Ehen und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwicklung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden

Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entzogen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedürften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — tren festhaltend an dem erprobten Alten, in preussischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit ausnahm in seine Bewaffung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europa's gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Thätigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verfloßenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer, Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor andern Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so danke Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhast zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es socht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezehlt worden, da mag man billig Sarcen tragen, noch auf ein würdig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wie als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor Ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie siegkrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Hulzigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Abgöttlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preussischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den Er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme und hob laut hervor, daß er Ihn ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen von Moos und von Moltke die Hand und äußerte zu Weiden: „Sie sint mir viel gewesen“.

Darauf wurde Er. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Er. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz“ hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!“

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden

Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.
Nach 5 Uhr fand im königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

„Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theil der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelste, um Zeugen eines hohen Altes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahre eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

„Ihnen Allen nochmals Meinen königlichen Dank!“

„Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervor ging!“

Den königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König“

der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine, der Vater der Armee, der Mehrer des Reiches der Hort von Deutschland,

„Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!“

Das preussische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allerverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behöörden.

1) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom **1. Januar 1867** ab innerhalb des Preussischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2 1/2 zu 2 1/2 Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

	bis 2 1/2 Loth einschließl.	4 Pfennige,
über 2 1/2 bis 5	„ „	8 „
„ 5 „ 7 1/2	„ „	1 Sgr. — „
„ 7 1/2 „ 10	„ „	1 „ 4 „
„ 10 „ 12 1/2	„ „	1 „ 8 „
„ 12 1/2 „ 15	„ „	2 „ — „

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

2) Nach einer Verständigung mit der königlich Dänischen Post-Verwaltung werden die zwischen Korsøer und Lübeck courfrenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1. Januar l. J. ab auf die Linie **Korsøer-Kiel** übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen. Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsøer, als auch aus Kiel am 1. Januar Abends statt. — Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten, wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. Dezember 1866.

General-Post-Amt. v. Philipshorn.

3) Die königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel

höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen unumständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen:

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuss eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-

Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. **Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.**

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einor und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das *suppletorium* zu bekräftigende Mittel erwieslich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Alten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Alten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigebracht seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Alten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. **Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:**

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerjohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Neglerungs-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einzahlung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre a. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. and b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlusse der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behöörden.

4) Nachstehende

Nachrichten

in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1. Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königl. Marine auszubilden.
2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre. Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angeleitet

werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt.

Das weitere Aufsteigen zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stationen-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältnis verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen. — Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältnis belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Todes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1.) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marineheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commando des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein.

2. Confirmationschein. — Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittlung an die Flotten-Stamm-Division spätestens am dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Bestimmungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschierung.

3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4. Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5. Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Bestimmungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein — Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird. — Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältnis zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräf-

tige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Hast zu lesen und die vier Species rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Bestimmungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Puzzeug ic. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Bestimmungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittlung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Zumarschlegung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königl. Marine verpflichten.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2.), wieder entlassen werden (siehe G. 1.), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein Nationaldossier desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen“ und nebst den sämtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben. — Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen. — Termin und Ort der Bestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Station-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt. — Sobald das Landwehr-Bataillon Mitteilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidigung resp. die Bestellungs-Ordre zugehen. — Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ic.) unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Bestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Dirjenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Unzulänglichkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Besetzung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ic. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. der Militär-Ersatz-Instruction gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat. — Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Station-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a. wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königl. Marine,

b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist,

c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hiersür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. Dezember 1866.

Marine-Ministerium. von Riehen.

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder den 19. Dezember 1866.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Polizei-Verordnung, das Collectenwesen betreffend.

Mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 25. April 1853 (Amts-Blatt de 1853 S. 109) und vom 12. November 1862 (Amts-Blatt de 1862 S. 166) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Öffentliche Collecten, mit Ausnahme der Kirchen-Collecten, dürfen nur mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen abgehalten oder veranstaltet werden.

§. 2. Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zum Collectiren zufließt, resp. für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum, oder einen gewissen Zweck beigelegt ist, bedürfen zwar jener Genehmigung nicht, dürfen indessen nicht von den ihnen gestellten Bedingungen abweichen.

§. 3. Wer eine Collecte im Sinne des §. 1. ohne die vorgeschriebene Genehmigung veranstaltet, oder an der Ausführung des Einschmelns Theil nimmt, wird mit Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§. 4. Derselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher die bei Genehmigung der in §§. 1. und 2. erwähnten Collecten gestellten Bedingungen unbeachtet läßt.

§. 5. Um Täuschungen des Publikums zu verhüten, sind bei genehmigten Sammlungen die für den Umlauf bestimmten Collectenbücher und Subscriptionlisten von dem Kreislandrath bezüglich des platten Landes, in den Städten dagegen von den Ortspolizeibehörden zu beglaubigen.

Marienwerder, den 29. Dezember 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember d. J. bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Verusage auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. — Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 31. Dezember 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

7) Die Kreis-Thierarztsstelle des Kreises Raguit mit dem Wohnsitz im Kirchorte Kraupfchen ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung der Fähigkeits-Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 21. Dezbr. 1866. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Personal-Chronik.

8) Der Gerichts-Assessor Hoffmann aus Regnitz ist vom 1. Januar d. J. ab als Staats-anwalts-Gehülfe bei dem Königl. Kreisgerichte zu Schwyz angestellt.

(Hierzu als ankerordentliche Beilage das Wohlgesetz zum Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866, nebst Reglement zur Ausführung desselben, sowie der öffentliche Anzeiger No. 2.)